

GEBT ACHT AUF EUCH SELBST UND AUF DIE GANZE HERDE - TEIL 5 (c).

TEIL 5 (c)

Missetaten mit Weisheit und Barmherzigkeit behandeln

Als der Mensch in Eden rebellierte, handelte Jehova unverzüglich (1. Mo. 3:8-19, 23, 24). Heute müssen sich Älteste mit Missetaten befassen, um das geistige Umfeld der Versammlung zu schützen. Sie sollten daher über die Anwendung biblischer Gesetze und Grundsätze gut Bescheid wissen.

Wenn ihr als Älteste mit der Behandlung eines rechtlichen Problems betraut werdet, ist es von Nutzen, euch die nötige Zeit zu nehmen, um in der Bibel und in den Veröffentlichungen der Gesellschaft nachzuforschen sowie in besonderen Briefen der Gesellschaft, die vielleicht für den speziellen Fall zutreffende Informationen enthalten. Es wäre angebracht, solchen Aufschluß gebetsvoll zu betrachten, bevor das Komitee zur Verhandlung schreitet.

Ehe ein Rechtskomitee gebildet wird

Wird jemand Zeuge einer schweren Sünde, so sollte er den Missetäter ermuntern, die Sache den Ältesten bekanntzugeben.

Er kann den Missetäter anspornen, die Ältesten um Hilfe zu bitten und seine Sünde zu bekennen; tut der Missetäter dies nicht, wird der Zeuge die Ältesten informieren (w85 15.11. S.19-21).

Wenn der Beschuldigte nichts unternimmt, sollten zwei Älteste versuchen, die Angelegenheit mit ihm zu besprechen. Bestreitet er, eine Missetat begangen zu haben, so daß das Wort des einen Bruders gegen das Wort des anderen steht, dann überlaßt die Angelegenheit der Hand Jehovas (1. Tim. 5:19, 24, 25).

Dem Beschuldigten den Zeugen allein gegenüberzutreten zu lassen, mag allerdings nicht in jedem Fall ratsam sein.

Zum Beispiel:

Wenn der Zeuge selbst an der Missetat beteiligt ist, etwa bei Fällen von Hurerei oder Ehebruch.

Wenn der Zeuge das Opfer des Missetäters ist, etwa bei Fällen von Inzest oder Vergewaltigung.

Wenn der Zeuge sehr schüchtern ist.

Unter solchen oder ähnlichen Umständen können entweder zwei Älteste oder ein Ältester in Begleitung des Zeugen die Angelegenheit mit dem Beschuldigten besprechen.

Wenn beschlossen wird, ein Rechtskomitee zu bilden, kann natürlich die Notwendigkeit entstehen, daß der Zeuge bei der Verhandlung aussagt, nämlich dann, wenn der Beschuldigte bestreitet, die Missetat begangen zu haben.

Das Vorhandensein eines weiteren Zeugen, der den Beschuldigten bei derselben Art der Sünde beobachtet hat, wäre eine Grundlage für die Bildung eines Rechtskomitees. (Siehe Teil 5 [b], Seite 111.)

Verfahrensweise bei einer Rechtskomiteeverhandlung

Nach einem einleitenden Gebet erklärt der Vorsitzende den Grund für die Zusammenkunft.

Er kann zu Beginn einen biblischen Gedanken erwähnen, z. B. aus Sprüche 28:13 oder Jakobus 5:14, 15.

Wenn die Ältesten den Wunsch ausdrücken, dem Beschuldigten zu helfen, können sie viel dazu beitragen, daß er die Befangenheit überwindet (w89 15.9. S.19,20).

Der Vorsitzende bittet den Beschuldigten, sich zu äußern.

Führt die Zeugen, wenn der Missetäter kein Geständnis ablegt, einzeln vor.

Wenn der Beschuldigte sich nicht schuldig bekennt, sollte ihm mitgeteilt werden, wer gegen ihn Anklage erhoben hat.

Ankläger sollten bereit sein, für ihre Aussagen die Verantwortung zu übernehmen, was auch in Israel verlangt wurde (5. Mo. 17:6, 7; 19:16-21).

Der Beschuldigte darf ebenfalls Zeugen stellen, die zu dem Fall etwas aussagen können.

Die Zeugen sollten nicht während der ganzen Verhandlung anwesend sein, denn sie brauchen Einzelheiten und Zeugenaussagen, die sie nicht betreffen, nicht zu hören.

Falls es jedoch notwendig wird, den Beschuldigten "vor den Augen aller" zurechtzuweisen, sollten Zeugen der von ihm begangenen Missetat zugegen sein (1. Tim. 5:20).

Das Komitee sucht durch gezielte Fragen die Tatsachen zu ermitteln und herauszufinden, wie der Beschuldigte eingestellt ist.

Läßt sich durch die Aussagen von zwei Zeugen oder auf andere Weise eindeutig nachweisen, daß der Betreffende sich einer schweren Missetat schuldig gemacht hat? (Teil 5 [b] S.111). Betrachtet die einzelnen Verstöße und die jeweiligen Beweise getrennt.

Es ist nicht angebracht, ungewöhnliche Anstrengungen zu unternehmen oder den Fall unnötig in die Länge zu ziehen; dennoch mag es möglich sein, durch geschickten Gebrauch des Wortes Gottes das Herz des Betreffenden zu erreichen und ihn zur Reue zu bewegen.

Die Ältesten sollten schnell sein, was das Zuhören anbelangt, sich aber davon zurückhalten, in ihren Äußerungen vorschnell die eine oder die andere Seite auch nur andeutungsweise zu begünstigen.

Erst wenn ihr alle Einzelheiten gehört habt, solltet ihr Schlußfolgerungen ziehen und Entscheidungen treffen (Spr. 18:13).

Wenn eine Schuld nachgewiesen wird, weist den Missetäter anhand des Wortes Gottes zurecht, indem ihr zeigt, weshalb die Sünde und die Schritte, die dazu geführt haben mögen, verkehrt waren.

Es mag notwendig sein, dies vor den Zeugen zu tun ("vor den Augen aller"), die die Sünde bestätigt haben.

Sobald die biblische Besprechung beendet ist und alle Zeugen ausgesagt haben, solltet ihr den Beschuldigten und die Zeugen entlassen und dann das Beweismaterial und die Einstellung des Beschuldigten sorgfältig durchsprechen.

Bekundet der Missetäter Reue, falls sich die Beschuldigung bewahrheitet hat? Wenn Reue vorhanden ist, wie kam sie zum Ausdruck? (Teil 5 [b], S.112-116).

Je nachdem, ob eine Schuld nachgewiesen wurde und der Betreffende bereut, entscheidet, ob eine Maßnahme - und wenn ja, welche - erforderlich ist.

Solltet ihr euch bei verwickelten Fällen nicht sicher sein, welche Anleitung die Bibel und welchen Rat die Gesellschaft dazu gibt, vertagt die Entscheidung.

Schiebt die Entscheidung aber nicht zu lange hinaus, da sich dies für den Beschuldigten und für die Versammlung schädlich auswirken kann.

Betet zu Jehova um Weisheit.

Wenn der Missetäter einer schweren Sünde schuldig ist, aber gottgemäße Reue bekundet - auch wenn dies erst während

der Verhandlung geschieht - , so dürfte die vom Rechtskomitee ausgesprochene Zurechtweisung ausreichen; ein Gemeinschaftsentzug mag nicht notwendig sein (2. Tim. 4:1, 2; Tit. 1:9; w83 1.4. S.30,31).

Einige Missetäter haben sich die Sünde so sehr zur Gewohnheit gemacht oder haben so anhaltend zu täuschen versucht, daß man ihnen nur schwer glauben kann, wenn sie behaupten zu bereuen (1. Kor. 5:3-5, 13).

Hat der Betreffende eine der schweren Sünden begangen, die in Teil 5 (a) auf Seite 92 bis 96 aufgeführt werden, und bereut er nicht, weil er wirklich ein schlechtes Herz hat, und/oder ist entschlossen, seinen Gott entehrenden Lauf fortzusetzen, so muß ihm die Gemeinschaft entzogen werden, er muß ausgeschlossen werden.

Unterrichtet den Betreffenden mündlich von eurer Entscheidung.

Ist ein Gemeinschaftsentzug notwendig, dann geht so vor, wie es unter der nächsten Überschrift dargelegt wird.

Wenn kein Gemeinschaftsentzug notwendig ist, der Beschuldigte aber dennoch eine schwere Sünde begangen hat: Siehe "Wenn ein Rechtskomitee eine Zurechtweisung erteilt", Seite 123, 124.

Wenn ein Gemeinschaftsentzug beschlossen wird

Nennt dem Schuldigen den biblischen Grund oder die biblischen Gründe für die Maßnahme.

Teilt dem Missetäter mit, daß er innerhalb von sieben Tagen schriftlich Berufung einlegen kann, wenn er meint, bei der Beurteilung seines Falles sei ein gravierender Fehler gemacht worden (om S.146; km 1/80 S.2).

Erklärt ihm, welche Schritte für eine spätere Wiederaufnahme notwendig sind.

Seid positiv, und versichert ihm, daß er Vergebung erlangen kann, wenn er wirklich bereut; der Betreffende ist vielleicht in betrübter Stimmung.

Wenn innerhalb der vorgesehenen Zeit Berufung eingelegt wird, erfolgt keine Bekanntmachung, bis das Berufungsverfahren abgeschlossen ist.

In der Zwischenzeit darf der Beschuldigte in den Zusammenkünften keine Kommentare geben oder Gebete sprechen sowie keine besonderen Dienstvorrechte wahrnehmen (om S.146, 147).

Legt der Beschuldigte Berufung ein, bleibt aber der Berufungsverhandlung absichtlich fern, so sollte - nachdem man sich in vernünftigem Maß bemüht hat, ihn persönlich oder telefonisch zu erreichen - der Gemeinschaftsentzug bekanntgegeben werden.

Falls der Betreffende innerhalb von sieben Tagen keine Berufung einlegt, gebt den Gemeinschaftsentzug bekannt.

Wartet die sieben Tage selbst dann ab, wenn der Betreffende erklärt, er wolle keine Berufung einlegen.

Der vorsitzführende Aufseher sollte die Bekanntmachung überprüfen, um sicherzustellen, daß sie den Richtlinien der Gesellschaft entspricht.

Ein Ältester, vielleicht der Vorsitzende des Rechtskomitees, sollte die Bekanntmachung vorlesen.

Der Gemeinschaftsentzug tritt mit der Bekanntmachung an die Versammlung in Kraft.

Das Zweigbüro sollte mit Hilfe der Formulare der Gesellschaft über den Namen der Person, den biblischen Grund für den Gemeinschaftsentzug und das Datum der Maßnahme unterrichtet werden (Formulare S-77 und S-79).

Auch die Beweise, die durch Zeugenaussagen oder auf andere Weise erbracht wurden, sollten kurz dargelegt werden.

Die gleiche Berichterstattung erfolgt, wenn jemand die Gemeinschaft - und somit die Organisation - verläßt (Formulare S-77 und S-79).

Das Komitee sollte eine schriftliche Zusammenfassung des Falles anfertigen und sie in einem verschlossenen Umschlag in der Versammlungsablage aufbewahren.

Wenn ein Ausgeschlossener in eine andere Gegend zieht, sollte in der neuen Versammlung nicht von der Bühne aus bekanntgegeben werden, daß ihm die Gemeinschaft entzogen wurde.

Die Verkündiger können persönlich darüber aufgeklärt werden, falls sie unwissentlich mit einer solchen Person Umgang haben.

Wenn ein Rechtskomitee eine Zurechtweisung erteilt

Eine Zurechtweisung schließt ein, die begangene Missetat nachzuweisen und den Missetäter von der Verkehrtheit seiner Handlungsweise zu überzeugen.

Zu einer Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee gehört somit mehr, als lediglich eine Entscheidung zu treffen oder sie bekanntzugeben (w78 15.2. S.19,20).

Ziel ist es, dem Betreffenden zu helfen, nicht mehr Schlechtes zu tun, sondern sich als ein Täter des Guten zu erweisen.

Helft ihm verstehen, wie vielleicht weniger schwere Sünden zu einer schwerwiegenden Abweichung vom Gesetz Jehovas geführt haben.

Vielleicht müssen manche Missetäter, um zur Reue zu gelangen, mit Strenge durch ein Rechtskomitee zurechtgewiesen werden (Tit. 1:13).

Mitunter ist es angebracht, daß eine Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee "vor den Augen aller" erfolgt (1. Tim. 5:20).

Haltet euch dabei gewissenhaft an die biblischen und organisatorischen Richtlinien (w81 1.12. S.24,26,27).

"Vor den Augen aller" kann sich auf die bei der Komiteeverhandlung anwesenden Zeugen beziehen oder auf die, die von der Sünde Kenntnis haben.

Wenn gute Gründe dafür vorliegen, kann der Versammlung bekanntgegeben werden, daß ein Rechtskomitee eine Zurechtweisung erteilt hat (w88 15.11. S.18; w81 1.12. S.27,28).

Der Schweregrad der Sünde ist nicht ausschlaggebend dafür, ob eine Bekanntmachung über die von einem Rechtskomitee erteilte Zurechtweisung erfolgen sollte.

In Fällen, bei denen die Sünde weithin bekannt ist oder zweifellos bekannt werden wird, mag eine Bekanntmachung notwendig sein, um den Ruf der Versammlung zu schützen.

Aus speziellen Gründen mag das Komitee es für nötig halten, daß die Versammlung gegenüber dem reumütigen Missetäter etwas Vorsicht walten läßt. Vielleicht hatte er in bezug auf Schritte, die zu der betreffenden Missetat führten, mehrmals Rat erhalten.

In manchen Fällen mögen die Ältesten es für notwendig halten, die Versammlung vor der Verhaltensweise zu warnen, zu der es gekommen ist.

Ist dies der Fall und erfolgt keine Bekanntmachung, dann kann irgendwann eine Ansprache zu dem betreffenden Thema gehalten werden, in der der biblische Standpunkt deutlich dargelegt wird.

Wird aber bekanntgegeben, daß ein Rechtskomitee eine Zurechtweisung ausgesprochen hat, dann kann eine solche Ansprache einige Wochen nach der Bekanntmachung gehalten werden.

Es sollte nichts gesagt werden, wodurch irgend jemand mit der besprochenen Sünde in Verbindung gebracht werden könnte. Weist vielmehr auf biblische Grundsätze hin, und zeigt, wie schwerwiegend ein solches sündiges Verhalten ist und wie man es vermeiden kann.

Wenn jemand durch ein Rechtskomitee zurechtgewiesen wird, werden ihm in jedem Fall Einschränkungen auferlegt.

Ist der Missetäter ein Ältester, Dienstantgehilfe oder Pionier, sollte er von seinen Dienstvorrechten entbunden werden (w78 15.2. S.25,26).

Es ist wichtig, daß das Rechtskomitee den geistigen Fortschritt einer Person, der es Einschränkungen auferlegt hat, überwacht; von Zeit zu Zeit sollten passender Rat und geistige Ermunterung erteilt werden (w81 1.12. S.27,28; km 3/75 S.3,4).

Die Einschränkungen sollten zur gegebenen Zeit aufgehoben werden, wenn zu erkennen ist, daß der Betreffende seine geistige Gesundheit wiedererlangt hat.

Wenn ein Bruder, bald nachdem er von einem Rechtskomitee zurechtgewiesen wurde, in das Gebiet einer anderen Versammlung zieht, ist es notwendig, die Ältesten dieser Versammlung über die noch geltenden Einschränkungen zu unterrichten.

Dadurch werden die Ältesten der neuen Versammlung in der Lage sein, über die Wiedergewährung seiner Vorrechte zu wachen und ihm zu helfen, geistig wieder völlig hergestellt zu werden.

In der neuen Versammlung wird eine vorangegangene Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee nicht bekanntgegeben (km 3/75 S.3, 4).

Wenn gegen die Entscheidung eines Rechtskomitees Berufung eingelegt wird

Ist der Beschuldigte der Ansicht, bei der Beurteilung seines Falles sei ein Fehler gemacht worden, dann sollte er, innerhalb von sieben Tagen nachdem er von der Entscheidung des Komitees unterrichtet wurde, schriftlich darlegen, warum er Berufung einlegen möchte.

Seine schriftliche Erklärung sollte an das Rechtskomitee gerichtet sein, das über die Angelegenheit entschieden hat.

Der Vorsitzende des Rechtskomitees wird sich unverzüglich mit dem Kreisaufseher in Verbindung setzen, der dann Älteste benennt, die als Berufungskomitee dienen werden.

Die vom Kreisaufseher für das Berufungsverfahren ausgewählten Ältesten sollten, wenn möglich, nicht derselben Versammlung angehören wie das erste Komitee.

Geht aus der schriftlichen Erklärung nicht deutlich hervor, aus welchem Grund der Beschuldigte Berufung einlegt, dann sucht herauszufinden, welche der folgenden Behauptungen er vorbringt:

Er behauptet, er habe sich nichts zuschulden kommen lassen, was einen Gemeinschaftsentzug rechtfertige.

Er leugnet, das ihm vorgeworfene Unrecht begangen zu haben.

Er gibt die Missetat zu, glaubt aber, bereut zu haben.

Die Berufungsverhandlung sollte auch dann stattfinden, wenn der angegebene Grund für die Berufung nicht stichhaltig erscheint (km 1/80 S.2).

Falls der Betreffende erst nach Ablauf von sieben Tagen Berufung einlegt, wendet euch umgehend an die Gesellschaft, und bittet um Anleitung.

Die Verhandlung wird ähnlich durchgeführt wie die erste Verhandlung vor dem Rechtskomitee.

Es mag nötig sein, sich nochmals alle erheblichen Beweise zu dem Fall anzuhören, sowohl die, die während der ursprünglichen Verhandlung vorgetragen wurden, als auch irgendwelche neuen Beweise.

Das Rechtskomitee, das den Fall ursprünglich behandelt hat, sollte bei der Berufungsverhandlung (bei den Berufungsverhandlungen) zugegen sein.

Schon vor der Berufungsverhandlung sollte das ursprüngliche Komitee die ausgefüllten Formulare S-77 und S-79 sowie alle schriftlichen Unterlagen von der ersten Verhandlung (den ersten Verhandlungen) dem Berufungskomitee übergeben.

Wenn das ursprüngliche Komitee oder der Beschuldigte glaubt, frühere Aussagen oder Beweise seien jetzt anders, kann dies im Anschluß an die angeblich veränderte Darlegung erwähnt werden.

Nachdem die Beweise vorgetragen wurden, sollte das Berufungskomitee allein über den Fall beraten.

Vielleicht muß das Berufungskomitee entweder das ursprüngliche Komitee oder den Beschuldigten getrennt befragen.

Das Berufungskomitee soll ermitteln, ob bei der ersten Beurteilung des Falles ein Fehler unterlaufen ist oder ob die Entscheidung, den bekannten Tatsachen entsprechend, im wesentlichen korrekt war; außerdem sollte es untersuchen, wie der Beschuldigte während der ursprünglichen Verhandlung(en) eingestellt war.

Das Berufungskomitee soll feststellen, ob die ursprüngliche Maßnahme biblisch begründet war und ob der Betreffende zum Zeitpunkt der Verhandlung durch das ursprüngliche Rechtskomitee bereute.

Vielleicht liegen mildernde Umstände vor, die das Komitee übersehen hat, z. B. irgendeine Art der Mißhandlung während der Kindheit oder psychische oder emotionelle Störungen.

Obwohl solche Umstände eine Missetat nicht rechtfertigen, kann ein Verständnis des eigentlichen Grundes oder der Ursachen für psychische oder emotionelle Probleme dem Komitee helfen, ein ausgewogenes Urteil zu fällen, das von Mitgefühl zeugt (w90 15.2. S.21 bis 23; w84 1.1. S.27 bis 31).

Möglicherweise gibt der Missetäter zu, eine Handlung begangen zu haben, die einen Gemeinschaftsentzug rechtfertigt, behauptet aber, zur Zeit der ursprünglichen Rechtskomiteeverhandlung bereut zu haben (w83 1.4. S.30,31).

Das Berufungskomitee wird untersuchen, ob es Beweise dafür gibt, daß echte Reue vorlag (Teil 5 [b] S.112 - 115; w81 1.12. S.25-27).

Das Berufungskomitee mag zu dem Schluß kommen, daß zwar die ursprüngliche Grundlage für den Gemeinschaftsentzug

hinfällig war, dafür aber andere berechnigte Gründe für einen Gemeinschaftsentzug bestehen.

In einem solchen Fall sollte dem Betreffenden ausreichend Zeit gegeben werden - wenn nötig sogar mehrere Tage - , um eventuell vorhandene Beweise zu beschaffen oder Zeugen zu stellen, die seiner Ansicht nach die neuen Anschuldigungen entkräften können.

Wenn die neuen Anschuldigungen dennoch bewiesen werden und der Betreffende keine echte Reue zeigt, kann das Berufungskomitee beschließen, ihm aufgrund der neu ermittelten Tatsachen die Gemeinschaft zu entziehen.

Wird also der Gemeinschaftsentzug aufrechterhalten, dann sollte das Berufungskomitee den Beschuldigten von dieser Entscheidung unterrichten und ihm erklären, welche Schritte er unternehmen muß, wenn er wiederaufgenommen werden möchte.

Die Formulare S-77 und S-79 sollten den Tatsachen entsprechend neu ausgefüllt und zusammen mit den ursprünglichen Formularen und Schriftstücken, die den Fall betreffen, an das Zweigbüro gesandt werden.

Wenn das Berufungskomitee den Gemeinschaftsentzug bestätigt, ist der Betreffende nicht berechtigt, noch einmal Berufung einzulegen. Ist er jedoch immer noch der Ansicht, bei der Beurteilung seines Falles sei ein gravierender Fehler unterlaufen, dann sollte das Berufungskomitee ihm mitteilen, daß er seine Einwände innerhalb von sieben Tagen schriftlich dem Berufungskomitee vorlegen kann und daß dieses sie an das Zweigbüro weitersenden wird.

Das Berufungskomitee wird diese Erklärung zusammen mit den anderen Unterlagen an das Zweigbüro schicken.

Der Gemeinschaftsentzug sollte nicht bekanntgegeben werden, solange die Antwort des Zweigbüros noch nicht vorliegt.

Falls das Berufungskomitee nach Ablauf von sieben Tagen keine schriftliche Erklärung über einen angeblichen gravierenden Fehler bei der Beurteilung (wie oben beschrieben) erhalten hat, sollte es die Formulare S-77 und S-79 einsenden und veranlassen, daß das ursprüngliche Komitee den Gemeinschaftsentzug bekanntgibt.

Ist das Berufungskomitee mit dem beschlossenen Gemeinschaftsentzug nicht einverstanden, so sollte es mit dem ursprünglichen Rechtskomitee allein über den Beschluß sprechen.

Wenn beide Komitees zu dem Schluß kommen, daß dem Betreffenden die Gemeinschaft nicht entzogen werden sollte, dann sollte ihm dies mitgeteilt werden.

Das Berufungskomitee wird das Zweigbüro in einer kurzen Erklärung davon unterrichten, daß die beiden Komitees übereingekommen sind, dem Beschuldigten die Gemeinschaft nicht zu entziehen; aus der Erklärung sollte deutlich hervorgehen, daß das ursprüngliche Rechtskomitee der Entscheidung zustimmt.

Das ursprüngliche Komitee erhält eine Kopie des Briefes, die in einem verschlossenen Umschlag in der Versammlungsablage für Vertrauliches aufbewahrt wird.

Mitunter halten das ursprüngliche Komitee und das Berufungskomitee an ihren gegensätzlichen Standpunkten fest.

In diesem Fall sollte der Betreffende von den Schlußfolgerungen des Berufungskomitees noch nichts erfahren. Teilt ihm einfach mit, daß noch keine endgültige Entscheidung vorliegt.

Das Berufungskomitee sollte die Formulare S-77 und S-79 an das Zweigbüro schicken und sowohl einen Brief beifügen, in dem die Gründe für die eigene Entscheidung dargelegt werden, als auch einen Brief des ursprünglichen Komitees mit dem Grund (den Gründen), weshalb es dieser Entscheidung nicht zustimmen kann.

Das Berufungskomitee übergibt dem ursprünglichen Komitee eine Kopie seines Berichts. Beide Komitees warten die Antwort des Zweigbüros ab.

Möglicherweise werden bestimmte wichtige Faktoren von einem oder von beiden Komitees übersehen.

Das Zweigbüro wird sich gern über solche Faktoren äußern und wenn nötig zusätzliche biblische Hilfe bieten. Diese Informationen werden dem Berufungskomitee zur Verfügung gestellt.

Um den Fall zum Abschluß zu bringen, mögen weitere Zusammenkünfte mit dem Beschuldigten oder Zusammenkünfte der beiden Komitees erforderlich sein oder auch nicht.

Sobald die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Komitees im Licht der vom Zweigbüro angeführten biblischen Grundsätze ausgeräumt sind, sollte das Berufungskomitee die betreffende Person von der Entscheidung unterrichten.

Wird ein Gemeinschaftsentszug beschlossen, so sorgt das ursprüngliche Rechtskomitee für eine entsprechende Bekanntmachung an die Versammlung.

Wiederaufnahme

Was die Wiederaufnahme von Ausgeschlossenen betrifft, sollte nichts überstürzt werden; einer Bitte um Wiederaufnahme sollte jedoch Beachtung geschenkt werden.

Einmal jährlich geht die Ältestenschaft eine Liste der im Versammlungsgebiet wohnenden Personen durch, die ausgeschlossen sind oder die Gemeinschaft verlassen haben. Die Ältesten suchen jeden, den sie auswählen, auf, um zu sehen, ob er zurückkommen will (w91 15.4. S.21-23).

Die Ältestenschaft wird jeweils zwei Älteste - vorzugsweise solche, die den Fall kennen - mit einem Besuch beauftragen.

Während eines oder zweier kurzer Besuche können die Ältesten dem Betreffenden freundlich erklären, was er tun kann, um zurückzukehren.

Die Ergebnisse teilen sie dem Versammlungsdienstkomitee mit, und bei der nächsten Ältestenbesprechung wird die Ältestenschaft insgesamt davon unterrichtet.

Wenn sich jemand über die Möglichkeit der Wiederaufnahme erkundigt oder durch eine Änderung seiner Handlungsweise Reue und den Wunsch erkennen läßt, wiederaufgenommen zu werden, können die beauftragten Ältesten mit dem Betreffenden sprechen und ihm freundlich erklären, was er tun muß, um wiederaufgenommen zu werden.

Es ist von Vorteil, wenn die Mitglieder des Rechtskomitees das dem Betreffenden die Gemeinschaft entzogen hat, auch das Komitee bilden, das über seine Wiederaufnahme entscheidet, sofern dies möglich ist und sie noch als Älteste in der Versammlung dienen, die das Wiederaufnahmegesuch behandelt.

Älteste müssen bei der Behandlung von Wiederaufnahmegesuchen ausgeglichen sein.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, wann jemand wiederaufgenommen werden kann, sind vor allem echte Reue und die Umkehr von der verkehrten Handlungsweise - nicht, wie andere darüber denken, oder lediglich die verstrichene Zeit (1. Kor. 5:1, 11-13; 2. Kor. 2:6, 7).

Die Ältesten sollten darauf achten, daß der Ausgeschlossene genügend Zeit hatte, um die Echtheit seines Reuebekenntnisses zu beweisen (it-2 S.693).

Zieht das Gesamtbild seines Lebens in Betracht. Läßt es jetzt erkennen, daß er bereut? (w77 1.6. S.344).

Wenn ja, dann sollten die Ältesten nicht so weit gehen, daß sie von ihm ein lückenloses Geständnis über Sünden verlangen, die vielleicht gar nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten.

Haben zwei Personen sich nachweislich verabredet, ihren jeweiligen Ehepartner zu verlassen und einander zu heiraten dann sollte eine Verhandlung über eine Wiederaufnahme erst nach Verlauf einer beträchtlichen Zeit stattfinden (w80 15.2. S.31,32).

Wenn festgestellt wird, daß der Missetäter aufrichtig bereut, seine verkehrte Handlungsweise aufgegeben hat und Werke verrichtet, die der Reue entsprechen, kann er wiederaufgenommen werden. (Vergleiche Apostelgeschichte 26:20)

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme trifft ein Rechtskomitee der Versammlung, in der der Gemeinschaftsentzug ausgesprochen wurde. Der Sekretär sollte umgehend die S-79b-Karte unterschreiben und an die Gesellschaft schicken (om S.148, 149).

Hat der Ausgeschlossene den Wohnort gewechselt, so kann sein Wiederaufnahmegesuch von einem Rechtskomitee der Versammlung behandelt werden, deren Zusammenkünfte er nun besucht. Dieses Komitee wird dann der Ältestenschaft der Versammlung, die dem Betreffenden die Gemeinschaft entzogen hat, eine Empfehlung unterbreiten.

Wenn die beiden Versammlungen nicht zu weit voneinander entfernt sind, sollte das Rechtskomitee der Versammlung, in der der Gemeinschaftsentzug ausgesprochen wurde, mit dem Ausgeschlossenen zusammenkommen, nachdem es die Empfehlung des Rechtskomitees der Versammlung erhalten hat, bei der er sein Wiederaufnahmegesuch eingereicht hat.

Eine Wiederaufnahme wird sowohl in der Versammlung, wo dem Betreffenden die Gemeinschaft entzogen wurde, als auch in der Versammlung, deren Zusammenkünfte er nun besucht, bekanntgegeben.

Wenn jemand wiederaufgenommen wird, benötigt er immer noch viel geistigen Beistand.

Die Ältesten sollten feste Vorkehrungen treffen, um der Person zu helfen, in geistiger Hinsicht wieder gesund und stark zu werden (Kol. 2:7; Tit. 2:1, 2).

Sie können dafür sorgen, daß ein Bibelstudium durchgeführt wird; dieses kann als Predigtendienst berichtet werden.

Dem Wiederaufgenommenen sollten Einschränkungen auferlegt werden, um ihm die Notwendigkeit vor Augen zu führen, weiterhin 'gerade Bahnen für seine Füße' zu schaffen, sowie aus Rücksicht auf das Gewissen der Versammlung (Heb. 12:13).

Mit der Wiederaufnahme erhält er das Vorrecht des Predigtendienstes zurück.

Andere Vorrechte wie etwa das Kommentaregeben in den Zusammenkünften, die Behandlung von Programmpunkten und das Sprechen von Gebeten in den Zusammenkünften können schrittweise wiedergewährt werden, wenn man feststellt, daß der Betreffende geistig so weit Fortschritte gemacht hat, daß er die Voraussetzungen dafür erfüllt, und wenn die Ältesten der Ansicht sind, daß die Versammlung keinen Anstoß daran nimmt, wenn er diese Vorrechte erhält.

Die Ältesten der Versammlung, die er jetzt besucht, entscheiden darüber, wann er bestimmte Vorrechte wiedererhält.

GEBT ACHT AUF EUCH SELBST UND AUF DIE GANZE HERDE